

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

VII ZB 10/95

vom  
12. Oktober 1995

in dem Rechtsstreit

Heinz-Jürgen T [REDACTED], Am W [REDACTED] 213, K [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter  
I. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED], H [REDACTED]straße 16,  
K [REDACTED] -

g e g e n

Firma T [REDACTED] L [REDACTED], Inhaber: Hildeburg H [REDACTED], B [REDACTED]straße 22,  
L [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte  
I. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
Kollege, A [REDACTED] Straße 375,  
K [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Dr. Lang und die Richter  
Bliesener, Dr. Haß, Hausmann und Dr. Wiebel

am 12. Oktober 1995

beschlossen:

1. Die Gegenvorstellung des Beklagten gegen  
den Beschluß des Senates vom 13. Juli 1995  
wird zurückgewiesen.

2. Die sofortige Beschwerde des Beklagten ge-  
gen den Beschluß des Oberlandesgerichts Köln  
vom 24. März 1995 wird verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-  
verfahrens.

Beschwerdewert: 20.171,66 DM

- 3 -

Gründe:

I.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 20.171,66 DM restlichen Werklohn zu zahlen. Das Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 8. Februar 1995 zugestellt worden. Der Beklagte selbst hat am 20. und am 24. März 1995 jeweils gleichlautend Berufung eingelegt, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt sowie Prozeßkostenhilfe begehrt. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 24. März 1995 die Prozeßkostenhilfe verweigert und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Beklagte selbst sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Der Senat hat durch Beschluß vom 13. Juli 1995 dem Antrag auf Prozeßkostenhilfe nicht stattgegeben. Hiergegen hat der Beklagte Gegenvorstellung erhoben.

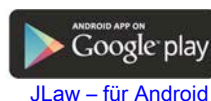
II.

1. Die Gegenvorstellung des Beklagten ist nicht begründet. Die im Beschluß des Senates vom 13. Juli 1995 aufgezeigten durchgreifenden Bedenken gegen die beantragte Prozeßkostenhilfe sind nicht ausgeräumt.

2. Das Rechtsmittel des Beklagten hat keinen Erfolg.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts, soweit sie die Verweigerung der Prozeßkostenhilfe betrifft, ist unstatthaft, § 567 Abs. 4 Satz 1 ZPO. Im übrigen ist sie unzulässig, da der Beklagte es unterlassen hat, seine sofortige Beschwerde durch einen dort postulationsfähigen Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Köln oder durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt unmittelbar beim Bundesgerichtshof einzulegen. Damit ist der Beklagte dem Erfordernis des § 78 Abs. 1 ZPO nicht nachgekommen.

Lang

Bliesener

Haß

Hausmann

Wiebel